



Aufwandsentschädigungssatzung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Baruth/Mark (Feuerwehrentschädigungssatzung - FwEntS -)

vom 10.11.2023

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich, divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechteridentitäten.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat aufgrund der §§ 3, 28 Abs.2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 in der jeweils geltenden Fassung und des Gesetzes zur Neuordnung des Brand- und Katastrophenschutzrechts im Land Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24. Mai 2004 in der jeweils geltenden Fassung in ihrer öffentlichen Sitzung am 09.11.2023 nachfolgende Aufwandsentschädigungssatzung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Baruth/Mark beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Grundsatz
- § 2 Geltungsbereich der Aufwandsentschädigungssatzung
- § 3 Rechte und Pflichten der Feuerwehrmitglieder
- § 4 Höhe der Aufwandsentschädigungen, Verpflegungsgeld
- § 5 Umfang der Aufwandsentschädigung
- § 6 Wegfall der Aufwandsentschädigung
- § 7 Zahlungsweise
- § 8 Ehrungen und Auszeichnungen
- § 9 Beiträge für den Feuerwehrverband
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Grundsatz

Die ehrenamtliche Tätigkeit der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Baruth/Mark wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Es werden jedoch Aufwandsentschädigungen und Prämien auf der Grundlage dieser Satzung gewährt.

§ 2 Geltungsbereich der Aufwandsentschädigungssatzung

(1) Die Stadt Baruth/Mark unterhält zur Erfüllung der ihr gemäß § 3 Abs. 1 und 2 sowie § 24 BbgBKG übertragenen Aufgaben folgende Feuerwehreinheiten der Freiwilligen Feuerwehr Baruth/Mark:

Ortsfeuerwehr Baruth/Mark
Ortsfeuerwehr Dornswalde
Ortsfeuerwehr Groß Ziescht

Ortsfeuerwehr Horstwalde
 Ortsfeuerwehr Klasdorf
 Ortsfeuerwehr Ließen
 Ortsfeuerwehr Merzdorf
 Ortsfeuerwehr Mückendorf
 Ortsfeuerwehr Paplitz
 Ortsfeuerwehr Petkus
 Ortsfeuerwehr Radeland
 Ortsfeuerwehr Schöbendorf

- (2) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr gliedern sich in:
- a. Mitglieder des aktiven Einsatzdienstes
 - b. Mitglieder des nichtaktiven Einsatzdienstes
 - c. Mitglieder der Jugendfeuerwehr
 - d. Mitglieder der Kinderfeuerwehr
 - e. Mitglieder der Alters- und Ehrenmitglieder

§ 3

Rechte und Pflichten der Feuerwehrmitglieder

- (1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Baruth/Mark haben die Pflicht, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen, die Weisungen ihrer unmittelbaren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr zu befolgen und an den Ausbildungen, Übungen und Einsätzen teilzunehmen. Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften sind einzuhalten. Die Mitglieder der Feuerwehr haben die im § 27 Abs. 2 BbgBKG festgelegten Rechte. Sie können eine Freistellung von der Arbeit für die laufende Arbeitszeit bzw. für den darauffolgenden Dienst in Anspruch nehmen, wenn sie an Einsätzen teilnehmen, die länger als 4 Stunden dauern
- (2) Die Notwendigkeit und Bemessung von Ruhezeiten nach den Einsätzen im Rahmen der vorgegebenen Gesetze sind hierbei einzuhalten. Hierüber entscheidet der Einsatzleiter unter Berücksichtigung der konkreten Einsatzbedingungen für jeden Feuerwehrangehörigen individuell nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Bei Freistellung erfolgt ein notwendiger Kostenersatz entsprechend § 27 Abs. 2 und 3 BbgBKG durch die Stadt.
- (4) Die Aus- und Fortbildung erfolgt nach von der Wehrführung erstellten Dienstplänen.

§ 4

Höhe der Aufwandsentschädigungen, Verpflegungsgeld

- (1) Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung für bestellte Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehren beträgt:
- a. für den Stadtwehrführer: 300,00 € / Monat
 - b. für stellv. Stadtwehrführer: 150,00 € / Monat
 - c. für Ortswehrführer der Ortswehren:

Baruth/Mark	50,00 € / Monat
Petkus	50,00 € / Monat
Paplitz	50,00 € / Monat
Klasdorf	50,00 € / Monat

Dornswalde	50,00 € / Monat
Radeland	50,00 € / Monat
Horstwalde	50,00 € / Monat
Merzdorf	50,00 € / Monat
Mückendorf	50,00 € / Monat
Groß Ziescht	50,00 € / Monat
Ließen	50,00 € / Monat
Schöbendorf	50,00 € / Monat

d. für die stellv. Ortswehrführer der Ortswehren:

Baruth/Mark	25,00 € / Monat
Petkus	25,00 € / Monat
Paplitz	25,00 € / Monat
Klasdorf	25,00 € / Monat
Dornswalde	25,00 € / Monat
Radeland	25,00 € / Monat
Horstwalde	25,00 € / Monat
Merzdorf	25,00 € / Monat
Mückendorf	25,00 € / Monat
Groß Ziescht	25,00 € / Monat
Ließen	25,00 € / Monat
Schöbendorf	25,00 € / Monat

e. für die Angehörigen der Feuerwehr mit Sonderfunktionen:

Gerätewarte:	25,00 € / Monat
Jugendwarte:	80,00 € / Monat
Kinderfeuerwehrwarte:	80,00 € / Monat
Presse/Öffentlichkeits- (PÖf)Wart:	50,00 € / Monat
Funkwart:	80,00 € / Monat
Atenschutzverantwortlicher:	80,00 € / Monat
Stadtgerätewart:	100,00 € / Monat

(2) Übt ein Kamerad mehrere Funktionen aus, werden die Entschädigungen für die einzelnen wahrgenommenen Dienstposten gezahlt. Mehr als zwei Funktionen dürfen nicht wahrgenommen werden.

(3) Die Ausübung einer Funktion bedingt die dafür notwendige Ausbildung gemäß der Verordnung über Aufnahme, Heranziehung, Zugehörigkeit und Ausscheiden der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen (Tätigkeitsverordnung Freiwillige Feuerwehr - TVFF) Landes Brandenburg vom 4. Juli 2008 in der jeweils gültigen Fassung sowie der Tätigkeitsverordnung der Freiwilligen Feuerwehr Baruth/Mark in der jeweils gültigen Fassung. Eingesetzte Funktionskräfte haben zwei Jahre Zeit, um die erforderlichen Ausbildungen nachzuweisen.

(4) Übt ein Kamerad eine Funktion gem. dieser Satzung aus und ist in der Stadt Baruth/Mark angestellt, wird die Entschädigung um 50 von 100 gekürzt, wenn die Möglichkeit besteht oder es gängige Verwaltungspraxis ist, dass Aufgaben in der Funktion während der regulären Arbeitszeit ausgeführt werden können.

(5) Alle Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten pro angefangener Einsatzstunde im Brand- und Hilfeleistungseinsatz einen Pauschalbetrag von 2,50 € als Aufwandsentschädigung. Diese Aufwandsentschädigung wird an alle Kameraden gezahlt, die sich nach der Alarmierung bis zum Ausrücken der Alarmeinheit im Gerätehaus eingefunden haben. Die anwesenden Einsatzkräfte ergeben sich aus dem Einsatzbericht. Nicht ausgerückte Kräfte bleiben 15 Minuten in Bereitschaft darüber hinaus entscheidet der Einsatzleiter.

- (6) Eine Aufwandsentschädigung für Brandsicherheitswachen im Sinne dieser Satzung in Höhe von 2,50 € je angefangener Einsatzstunde gezahlt, wenn die Brandsicherheitswache für eine Veranstaltung von der Stadt Baruth/Mark angeordnet wird. Vom Einsatzleiter nach einem Brand angeordnete Brandwachen werden wie Einsätze behandelt.
- (7) Bei Einsätzen mit einer Einsatzzeit von mehr als 4 Stunden oder im Ermessen des Einsatzleiters, haben die am Einsatz beteiligten Kameraden Anspruch auf eine angemessene Verpflegung. Der anzusetzende Verpflegungssatz pro Kopf beträgt 10,00 €. Beträgt die Einsatzzeit mehr als 10 Stunden, besteht ein erneuter Anspruch auf Verpflegung.
- (8) Alle aktiven Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Baruth/Mark erhalten monatlich eine Aufwandsentschädigung von 5,00 € bei der Teilnahme an den im jeweiligen Dienstplan festgelegten Ausbildungsdiensten. Es können maximal zwei Dienste pro Monat abgerechnet werden. Die Aufwandsentschädigung wird an alle Mitglieder gezahlt, die keine weitere Entschädigung als bestellte Führungskraft gem. dieser Satzung erhalten.
- (9) Alle Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Baruth/Mark erhalten 25,00 € Aufwandsentschädigung für die erfolgreiche Teilnahme an Fortbildungen bzw. Lehrgängen auf Kommunal sowie Kreisebene, die urkundlich als Fortbildung in der Freiwilligen Feuerwehr anerkannt sind.
- (10) Alle Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Baruth/Mark erhalten 50,00 € Aufwandsentschädigung für die erfolgreiche Teilnahme an Fortbildungen bzw. Lehrgängen auf Landesebene, die urkundlich als Fortbildung in der Freiwilligen Feuerwehr anerkannt sind.
- (11) Alle Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Baruth/Mark, die als Ausbilder im Rahmen der kommunalen Truppmann Ausbildung sowie im Rahmen des jährlichen Atemschutzübungslaufes gem. Feuerwehr-Dienstvorschriften 2 (FwDV 2) und 7 (FwDV 7) tätig werden, erhalten 10,00 € Aufwandsentschädigung pro angefangene Ausbildungsstunde gemäß dem jeweilig geltenden Ausbildungsplan.

§ 5

Umfang der Aufwandsentschädigung

- (1) Mit der Aufwandsentschädigung nach § 4 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen (insbesondere Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Zuständigkeitsbereiches, Telefonkosten, Portokosten und ähnliches) abgegolten.
- (2) Die Kosten für angeordnete und genehmigte Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes der Stadt Baruth/Mark sind nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu erstatten, sofern von anderen Behörden (z.B. durch die Landesschule und Technische Einrichtung des Brand- und Katastrophenschutzes) die Kosten nicht erstattet werden.
- (3) Mit der Aufwandsentschädigung nach § 4 Absatz 4 bis 9 dieser Satzung sind alle mit dem Ehrenamt verbundenen Auslagen (z.B. Kraftstoffkosten für das private Fahrzeug, Reinigungskosten für Privatkleidung, die unter der Einsatzbekleidung getragen wird, Telefonkosten, u. ä.) abgegolten.

§ 6

Wegfall der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigung nach § 4 Absatz 1 bis 3 entfällt, wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr länger als 3 Monate seine Funktion ununterbrochen nicht wahrgenommen hat.

(2) Ein Stellvertreter, der die Funktion eines zu Vertretenden nach Absatz 1 wahrzunehmen hat, erhält mit Beginn des 4. Monats die entsprechende Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden.

(3) Beim Vorliegen von säumiger Dienstdurchführung kann auf Vorschlag des Wehrführers – ist dieser selbst betroffen, auf Vorschlag eines stellvertretenden Wehrführers – die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 4 Absatz 1 bis 3 dieser Satzung durch den Träger des Brandschutzes versagt oder gekürzt werden.

§ 7 Zahlungsweise

(1) Die Abrechnung nach § 4 Absatz 5 bis 6 und 8 bis 11 dieser Satzung erfolgt quartalsweise auf Antrag des Ortswehrführers bzw. des bestellten Verantwortlichen Als Antrag gilt der Eintrag im Verwaltungsprogramm AME Fire.

(2) Zu Unrecht erhaltene Beträge sind an die Stadt Baruth/Mark zurück zu erstatten.

§ 8 Ehrungen und Auszeichnungen

(1) An Mitglieder nach § 2 Absatz 1, die mit der Medaille „Treue Dienste in der Feuerwehr“ ausgezeichnet werden, zahlt die Stadt Baruth/Mark eine Prämie in Höhe von:

für	10 Jahre	50,00 €
für	20 Jahre	100,00 €
für	30 Jahre	150,00 €
für	40 Jahre	200,00 €
für	50 Jahre	250,00 €
für	60 Jahre	250,00 €

(2) Für Feuerwehrjubiläen erhält jede Ortsfeuerwehr die unter § 2 Absatz 1 dieser Satzung fällt eine Prämie in Höhe von 500,00 €. Als Jubiläum gilt jedes Jahr des Bestehens der Ortswehr, welches auf die Zahl „5“ und die Zahl „0“ fällt. Es wird die Möglichkeit eingeräumt, gewährte Prämien für besonders wichtige Jubiläen anzusparen. Die Auszahlung erfolgt auf Antrag der Ortswehrführung.

(3) Über weitere Ehrungen und Auszeichnungen entscheidet der Stadtwehrführer bzw. sein Stellvertreter in Abstimmung mit dem Träger des Brandschutzes. Die Regelungen der Satzung der Stadt Baruth/Mark zur Verleihung der Ehrenmedaille für vorbildliche Leistungen im Brandschutz (Brandschutzehrensatzung) bleiben unberührt.

§ 9 Prämien für besonderes Engagement

(1) Alle Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Baruth/Mark erhalten die nachfolgend genannten zusätzlichen Prämien für besonderes Engagement für das Gemeinwohl der Kommune und die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des kommunalen Brand- und Katastrophenschutzes für Ausbildungseinheiten (gem. FwDV 2) sowie Einsatzzeiten.

a. ab 40 Ausbildungsstunden gem. Dienstplan pro Jahr: 500,00 € und

- b. ab 40 zusätzlichen Ausbildungsstunden außerhalb des Dienstplans pro Jahr, die nicht in der eigentlichen Funktion abgeleistet werden.: 500,00 €.
- (2) Alle tauglichen Atemschutzgeräteträger gem. FwDV 7 erhalten bei Ableistung der - unter § 9 Abs. 1, a. genannten - Ausbildungsstunden darüber hinaus eine Prämie von 500,00 €.
- (3) Die Auszahlung der Prämie erfolgt auf Antrag der Ortswehrführung. Für die steuerliche Behandlung der vorgenannten zusätzlichen Aufwandsentschädigung ist das jeweilige Feuerwehrmitglied selbst verantwortlich.

§ 10 Beiträge für den Feuerwehrverband

Die Beiträge für den Feuerwehrverband werden vom Träger des Brandschutzes übernommen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Baruth/Mark, den 10.11.2023


llk
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Aufwandsentschädigungssatzung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Baruth/Mark (Feuerwehrentschädigungssatzung - FwEntS -) vom 10.11.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Veröffentlichung der Satzung gegenüber der Stadt Baruth/Mark unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Sollten landesrechtliche Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sein, so gilt die Jahresfrist nur dann, wenn die Möglichkeit bestand, sich aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis vom Satzungsinhalt zu verschaffen.

Baruth/Mark, den 10.11.2023



Ilk
Bürgermeister

